



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0048-18-11
= RSS-E 14/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.2.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Peter Huhndorf
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegner	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Dem Antragsteller bzw. dessen Haftpflichtversicherer wird die Zahlung des Schadens infolge der Fehlberatung der Antragstellerin durch den Antragsgegner im Zuge der Vermittlung der bei der (anonymisiert) vermittelten Krankenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat per 1.11.2016 über Vermittlung des Antragsgegners eine Krankenversicherung bei der (anonymisiert) abgeschlossen. Dem Vertrag liegen 2 Pakete, nämlich (...) und (...) zugrunde.

Die Antragstellerin wünschte im Vorfeld ausdrücklich auch den Versicherungsschutz für Entbindungen, der Antragsgegner teilte dazu mit Email vom 24.10.2016 mit: „Entbindungen fallen unter stationäre Aufenthalte“.

Aufgrund Ihrer Schwangerschaft erkundigte sich die Antragstellerin im Juni 2018 beim Krankenversicherer nach deren Leistungen für diesen Versicherungsfall und erhielt die Auskunft, dass Leistungen infolge von Schwangerschaften in ihrer Krankenversicherung nicht enthalten seien.

Die Antragstellerin wandte sich daher an den Antragsgegner und ersuchte diesen um Rücksprache mit seinem Haftpflichtversicherer. In weiterer Folge stellte sie am 27.7.2018 den gegenständlichen Schlichtungsantrag, mit dem sie die Kosten für die Entbindung in einem Privatspital mit Einzelzimmerzuschlag in nicht genannter Höhe forderte.

Der Antragsgegner teilte mit Email vom 14.8.2018 mit, seinen Fehler nicht zu bestreiten und seinen Haftpflichtversicherer zu informieren. Die Antragsgegnervertreterin nahm die Schadensmeldung entgegen und stellte in Aussicht, den Fall nach Entscheidung durch die Schlichtungsstelle und nach Übermittlung der bezifferten Forderung der Antragstellerin, einer Polizzenkopie und Information über die Höhe der Prämie der ursprünglich gewünschten Versicherung weiter zu bearbeiten.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 28 MaklerG ist der Makler verpflichtet, den Versicherungskunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz zu beraten und aufzuklären.

Diese Pflicht des Maklers kann gemäß § 32 MaklerG vertraglich nicht abbedungen werden.

Als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es Hauptaufgabe des Versicherungsmaklers, dem Klienten mit Hilfe seiner Kenntnisse und Erfahrung bestmöglichen, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen. Er hat für seinen Kunden ein erfolgreiches Risk-Management bei möglichst günstiger Deckung im Einzelfall durchzuführen (vgl RS0118893).

Er haftet daher gemäß § 1299 ABGB wie jeder andere Fachmann für den Mangel dieser Kenntnisse (vgl Dittrich/Tades, ABGB³⁶ (2003), § 1299 E 5 und die dort zit Jud).

§ 1299 ABGB enthält jedoch keine Umkehr der Beweislast, sondern hebt nur den Grad der Sorgfaltspflicht an. Es trifft daher die Antragsteller als Geschädigten die Beweislast für ein allfälliges vertragswidriges Verhalten, bzw. für den Mangel an Fachkenntnissen und den eingetretenen Schaden, selbst wenn es sich im eingetretenen Fall um eine Unterlassung der notwendigen Aufklärung handelt (vgl 3 Ob 51/98s).

Der Antragsgegner gesteht selbst die Fehlberatung zu, auch dessen Haftpflichtversicherer lässt in seiner Stellungnahme keine Gründe erkennen, aus denen die Haftung abgelehnt würde. Daher ist der Antragstellerin Schadenersatz dem Grunde nach zuzusprechen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Höhe des Schadens nach der Differenzmethode zu ermitteln (vgl RS0030153).

Bei der Ermittlung der Schadenshöhe, für die grundsätzlich der Geschädigte beweispflichtig ist, auch zu berücksichtigen, ob die Antragstellerin bei nunmehriger Umstellung auf den gewünschten Deckungsumfang aufgrund des höheren Einstiegsalters eine höhere Prämie zu bezahlen hat.

Die Stellungnahme der Antragsgegnervertreterin lässt dagegen den Schluss zu, dass sie bei der Ermittlung der Schadenshöhe die durch die Vermittlung einer Krankenversicherung mit niedrigerem Leistungsumfang sich ergebende Prämien Differenz zur eigentlich gewünschten Versicherung bei der Bemessung des Schadens abziehen möchte. Für die Höhe der Prämien Differenz wäre wiederum, da es sich um eine Einwendung gegen die Höhe des geltend gemachten Anspruches handelt, der Antragsgegner bzw. dessen Vertreterin beweispflichtig.

Da zur Höhe des Schadens jedoch ein schlüssiges Vorbringen der Parteien fehlt, konnte die Schlichtungskommission daher dem Antragsgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherer nur dem Grunde nach empfehlen, Schadenersatz zu leisten.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Februar 2019